

# Satzung

## **Hermann und Bertl Müller- Stiftung**

mit dem Sitz in Hof

genehmigt durch die Regierung von Oberfranken

lt. Schreiben vom 15. März 2000

In dankbarer Würdigung der Umstände, dass die Eheleute Hermann und Bertl Müller nach dem Verlust ihrer alten Heimat Asch in Hof privat und beruflich eine neue Heimat gefunden haben, wollen sie vor allem auch im Sinn des am 19. Juli 1978 verstorbenen Hermann Müller dazu beitragen, das öffentliche Wohl dieser Stadt zu fördern.

Daneben sollen auch die Pflege der Erinnerung an die alte Heimat Asch und deren Kulturgut nicht vergessen werden und auch der Tierschutz Berücksichtigung finden.

Die Ehegatten Hermann und Bertl Müller haben nach der Vertreibung aus Asch zunächst in Rehau, später in Hof aus kleinsten Anfängen eine moderne und erfolgreiche Industriefärberei aufgebaut. Die Früchte dieses Lebenswerkes werden einer Stiftung anvertraut, die nach Maßgabe dieser Satzung die ihr zugewiesenen Aufgaben im Sinne der Stifterin und ihres verstorbenen Ehemanns erfüllen soll.

### § 1

#### Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

"Hermann und Bertl Müller - Stiftung"

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Hof.

## §2 Stiftungszweck

(i) Die Stiftung fördert:

- i. Kunst, Kultur und Denkmalpflege in der Stadt Hof sowie die Pflege des kulturellen Erbes des ehemaligen Kreises Asch in der neuen wie in der alten Heimat.
2. den Tierschutz im Gebiet der Stadt Hof.
3. Maßnahmen, die der Verschönerung der Stadt Hof dienen.

Sie verfolgen damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Gewährung von Zuwendungen zur Instandsetzung von Baudenkmalern in der Stadt Hof
2. Unterstützung des Museums Bayerisches Vogtland, insbesondere beim Erwerb und bei der Restaurierung von Exponaten sowie bei Baumaßnahmen, die der Erweiterung des Museums oder der Instandsetzung von Museumsräumen dienen.
3. Förderung von Maßnahmen kultureller Einrichtungen des ehemaligen Kreises Asch, soweit diese Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland belegen sind.
4. Bezuschussung von Einzelmaßnahmen für das Tierheim in Hof-Erlalohe.
5. Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen der Stadt Hof oder gemeinnütziger Körperschaften, die der Verschönerung der Stadt dienen.

(3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, soweit diese Stellen Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

### §3 Einschränkungen

- (I) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Viertel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise die Stifterin zu unterhalten, ihr Grab und das Grab ihres verstorbenen Ehemannes zu pflegen und deren Andenken zu ehren.

- (2) Die Stiftung fördert grundsätzlich nur einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung). Stiftungsmittel sollen nicht Träger öffentlicher Aufgaben entlasten, sondern zusätzlichen Leistungen sicherstellen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### §4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

## §5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## §6 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand,
  2. der Beirat.
- (2) Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder können diese eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten. Das Nähere regelt ein Vorstandsbeschluss. Daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden.

## §7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht zu Lebzeiten der Stifterin aus vier danach aus drei Personen, nämlich:
1. der Stifterin,
  2. einer Persönlichkeit aus dem kulturellen Leben der Stadt Hof,
  3. einem Vertreter eines Kreditinstituts,
  4. einem Vertreter der steuerberatenden Berufe.

Der erste Stiftungsvorstand wird von der Stifterin berufen; sie ist bei der Auswahl nicht an Satz 1 gebunden. Beim Ausscheiden eines Mitglieds bestimmt der Vorstand den Nachfolger.

- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein.

## §8

### Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.

- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sowie dem gegebenenfalls abwesenden Mitglied zur Kenntnis zu bringen.

## §9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht zu Lebzeiten der Stifterin aus acht, danach aus sieben Personen, nämlich:
1. der Stifterin oder einer von ihr benannten Persönlichkeit,
  2. dem Kulturreferenten der Stadt Hof,
  3. dem Stadtheimatspfleger der Stadt Hof,
  4. zwei vom Stiftungsvorstand zu berufenden Persönlichkeiten aus der Stadt Hof, von denen eine Erfahrungen in der Denkmalpflege haben soll,
  5. einem vom Stiftungsvorstand zu berufenden Vertreter einer kulturellen Einrichtung des ehemaligen Kreises Asch,
  6. einem Vertreter des Tierschutzvereins Hof e.V. und
  7. einer vom Stiftungsvorstand nach freiem Ermessen zu berufenden Persönlichkeit.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratssprecher, der die Sitzungen einberuft und für die Verbindung zum Stiftungsvorstand verantwortlich ist.
- (3) Der Beirat berät den Stiftungsvorstand insbesondere bei der Verteilung der Stiftungsmittel.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen zu Lebzeiten der Stifterin der Zustimmung von drei, danach von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstands. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme des zuständigen Finanzamts der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 11

Vermögensfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Hof.

Diese hat es unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

§13

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst in Kraft.